

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den
Präsidenten des Landtages NRW
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3239

Alle Abg

**Landtags-Anhörung zur Änderung des Landeswasserrechts
Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drucksache 17/9942;
Ihr Schreiben vom 07.10.2020**

«02.11.2020»

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechtes und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)

1.1. Zu § 14 (Gehobene Erlaubnis)

Es wird als erforderlich angesehen, dass alle wasserrechtliche Benutzungen grundsätzlich befristet erteilt werden.

Mit der Streichung des Verweises auf § 14 Abs. 2 WHG wird die Möglichkeit zur Befristung einer gehobenen Erlaubnis gestrichen. Die gehobene Erlaubnis gemäß § 14 LWG NRW gewährt nicht nur eine Befugnis zur Benutzung eines Gewässers, sondern ein Recht zur Benutzung auch gegenüber Dritten, welches privatrechtliche Abwehransprüche grundsätzlich ausschließt (§ 16 Abs. 1 WHG).

Die Entwicklungen in und am Gewässer sind dynamisch. Eine zeitnahe und angepasste Reaktion auf veränderte Erfordernisse darf deshalb durch den Erlass einer unbefristeten gehobenen Erlaubnis nicht erschwert werden. Ein Verzicht auf die Befristung würde das Recht für unbefristete Einleitungen bedingen. Gerade auch im Hinblick auf den Gewässerschutz sind neue Erkenntnisse, die Einzug in den Stand der Technik haben, sehr wichtig. Durch eine Befristung wird sichergestellt, dass regelmäßig die Bedingungen für die Gewässerbenutzungen und die Wasserentnahmen untersucht werden und bei Bedarf anzupassen sind. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass vorhan-

Städtetag NRW
Tim Bagner
Referent
Telefon 0221 3771-610»
tim.bagner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 70.10.03N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Referentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 66.30.10

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Peter Queitsch
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-237
peter.queitsch@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 24.1.1 qu-ko

dene unbefristete und alte Wasserrechte die Anpassungen an die Gewässerentwicklung erheblich erschweren können. Zusätzlich würde die Änderung des § 14 LWG NRW den § 15 WHG bezüglich der Gewässerbenutzungen aufweichen, was die Zielerreichung mit Blick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG gefährdet.

1.2. Zu § 22 (Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Es wird begrüßt, dass in § 22 Abs. 1 klargestellt wird, dass nicht nur die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen an Gewässern im Sinne des § 36 WHG, sondern auch **der Betrieb und die Stilllegung** einer Genehmigung durch den Anlageneigentümer bedürfen.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (wie z. B. Verrohrungen, Kastendurchlässe, Stege) können einen nachteiligen Einfluss auf die Gewässergüte haben, so dass für alle Teilbereiche eine Genehmigungspflicht sinnvoll ist. Dieses gilt auch für die Stilllegung und den Betrieb.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Rechtsprechung in der Vergangenheit entschieden hat, dass für den ordnungsgemäßen Durchfluss z. B. durch eine Gewässerverrohrung der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht verantwortlich ist. Insoweit könnte die Einfügung des **Begriffes „Betrieb“ zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten mit Blick auf den Inhalt der Gewässerunterhaltungspflicht führen**. Deshalb muss im Gesetzestext erläutert werden, was mit dem „Betrieb“ gemeint ist und welche Abgrenzung zum Gegenstand der Gewässerunterhaltungspflicht einschlägig ist. Das in der Gesetzesbegründung gewählte Beispiel, dass bei dem Betrieb einer Verrohrung *„durch eine regelmäßige Reinigung ein Verschluss der Verrohrung verhindert wird, um einen Rückstau und damit eine Überschwemmung zu verhindern“* entspricht nicht der bislang ergangenen Rechtsprechung, wonach der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht für den ordnungsgemäßen Durchfluss des Wassers durch eine Gewässerverrohrung verantwortlich ist und den Anlagen-Eigentümer eine Anpassungs- und Sanierungspflicht trifft, wenn diese z. B. baufällig ist. Es besteht somit bezogen auf den „Betrieb“ keine Regelungslücke.

Durch die Aufnahme der Betriebsregelung in die Anlagengenehmigung würde somit die Verpflichtung, den Durchlass zu reinigen vom Gewässerunterhaltungspflichtigen auf den Eigentümer der Anlage übergehen (denn nur diesem gegenüber ergeht die Genehmigung). Zum anderen würde dadurch den unteren Wasserbehörden ein enormer Verwaltungsaufwand entstehen, da im Falle der mangelhaften Reinigung eines Durchlasses nicht wie bisher „nur“ ein Gewässerunterhaltungspflichtiger aufgefordert werden muss, sondern - je nach Genehmigung - die jeweiligen Eigentümer einzeln angeschrieben werden müssten. Auch die eventuelle Durchsetzung einzelner Anordnungen kann aufgrund der individuellen finanziellen Mittel der Anlageneigentümer schwieriger werden.

Hinzu kommt, dass sich das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 29.04.2020 (Az. 7 C 29.18 – abrufbar unter: [bundesverwaltungsgericht.de/Entscheidungen](https://www.bundesverwaltungsgericht.de/Entscheidungen))** mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine Anlage an einem Gewässer im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt. Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unterirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. **Typische Anlagen an Gewässern sind z. B. Brückenbauwerke, Kastendurchlässe und Gewässerverrohrungen.** Die Vorschrift des § 36 WHG will – so das BVerwG – unabhängig von den Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung schädliche Veränderungen des Gewässers durch Anlagen vermeiden und dient deshalb dem Zweck, die Anlagen zu bestimmen, die unterhaltungsrechtlich selbständig zu betrachten sind, mit der Folge, dass nicht der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht, sondern der Anlageneigentümer für die Anlage verantwortlich ist. In dem entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob ein so genanntes Krebswehr als eine Anlage an einem Gewässer (§ 36 WHG) angesehen werden kann. Das BVerwG stellt klar, dass es bei dem so genannten Krebswehr nicht um eine Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Ge-

wässer handelt. Ob eine Anlage im Sinne des § 36 WHG vorliegt, hängt – so das BVerwG – davon ab, ob die in Rede stehende Anlage selbständig zu betrachten ist oder ob sie als Gewässerbestandteil in die Unterhaltungslast und Unterhaltungspflicht des Trägers der Gewässerunterhaltungspflicht fällt. Dieses richtet sich nach der Ausgestaltung und der Funktion der in Rede stehenden Anlage. Danach stellt ein so genanntes Krebswehr unterhaltungsrechtlich einen Bestandteil des Gewässers selbst dar. Im Unterschied zu Kulturstauen, die anderen als wasserwirtschaftlichen Zwecken wie der Fischhaltung dienen, oder Stauanlagen zur Gewinnung von Elektrizität, dient das Krebswehr einschließlich einer Fischaufstiegsanlage wasserwirtschaftlichen Zwecken. Mit dem Krebswehr soll durch Anstauung des Wasserstandes erreicht werden, dass auch ein See in seinem Bestand erhalten wird. Die Erhaltung eines Gewässers ist aber ein Kernbestandteil der Unterhaltungslast (Gewässerunterhaltungspflicht), wie sich aus den in den Regelbeispielen des § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 WHG genannten Unterhaltungszielen ergibt. Auch eine Fischaufstiegsanlage dient dem Zweck der Erhaltung des Sees, der beeinträchtigt wird, wenn es im See keine Fische mehr gibt. Hinzu kommt nach dem BVerwG, dass das Krebswehr einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss sicherstellt, weshalb der zur Unterhaltung verpflichtete Wasser- und Bodenverband auch das so genannte Krebswehr im Rahmen der Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht zu unterhalten habe.

1.3. Zu § 23 (Unterhaltung von Anlagen)

Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit die Regelungen zu den Anlagen an Gewässern i. S. d. § 36 WHG in den §§ 22 ff. LWG NRW zu ergänzen, weil aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (**Urteil vom 29.04.2020 - Az. 7 C 29.18 – abrufbar unter: [bundesverwaltungsgericht.de/Entscheidungen](https://www.bundesverwaltungsgericht.de/Entscheidungen)**) und des OVG NRW folgt, dass dem Gewässerunterhaltungspflichtigen im Zweifelsfall die Maßnahmenverantwortung auferlegt wird, damit eine nachhaltige Erneuerung bzw. Sanierung von Anlagen an Gewässern sichergestellt ist (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 23.08.2019 – Az.: 20 A 2095/18 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de Rz. 36 ff. der Urteilsgründe – Seitenwände mit Abdeckung; OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 – Az.: 20 A 20/13 – Ufermauer -).

1.3.1 Kostenerstattung

Es wird zunächst begrüßt, dass die zuständige Wasserbehörde dem Träger der Gewässerunterhaltungspflicht auf seinen Antrag die Kosten für die Unterhaltung von Anlagen an Gewässern erstattet, wenn diese den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichtet hat, die erforderlichen Maßnahmen an der Anlage durchzuführen, weil der Anlageneigentümer nicht feststellbar ist oder die Anlage im Eigentum mehrerer steht.

Diese Regelung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis immer häufiger Fälle auftreten, bei denen der Anlageneigentümer für eine Anlage am Gewässer nicht mehr feststellbar ist und die Anlage einen erheblichen Sanierungsbedarf aufweist.

Diese Regelung kann aber nicht nur für die Fälle gelten, in denen Wasser- und Bodenverbände der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht sind (§ 62 Abs. 3 LWG NRW), sondern die Regelung muss auch für die Städte und Gemeinden gelten, denen originär die Gewässerunterhaltungspflicht als Anliegergemeinde obliegt (§ 62 Abs. 1 LWG NRW).

Unabhängig davon ist es zu begrüßen, dass von dem Anlageneigentümer (§ 23 Abs. 1) künftig durch den Träger der Gewässerunterhaltungspflicht **angemessene Vorschüsse** verlangt werden können, wenn die Ertüchtigung der Anlage am Gewässer durch den Träger der Gewässerunterhaltungspflicht maßnahmen-technisch vorgenommen wird.

Es ist fraglich, ob die in § 23 Abs. 3 vorgesehene Regelung einer Anordnungsbefugnis der zuständigen Wasserbehörde zur Ertüchtigung von Anlagen an Gewässern, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte **der**

hinreichende Verdacht besteht, dass die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, die Verwaltungspraxis erleichtern wird oder der Personal- und Sachaufwand höher wird, weil ein hinreichender Verdacht auch widerlegt oder im Einzelfall durch den Anlageneigentümer in Abrede gestellt werden kann.

1.3.2 Kostenerstattungsanspruch des Gewässerunterhaltungspflichtigen

In einem **§ 23 Abs. 5 (neu)** ist zusätzlich zu regeln, dass sich Grundstückseigentümer von Anlieger-Grundstücken an einem Gewässer an den Kosten der Erneuerung von Anlagen beteiligen müssen, wenn der Gewässerunterhaltungspflichtige diese saniert und diese Anlagen (wie z. B. Ufermauern) auch dem Schutz der Anlieger-Grundstücke dienen.

Wir verweisen insoweit auf die **vorbildliche Regelung in § 75 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes Niedersachsen**.

Ein solcher Kostenerstattungsanspruch ist deshalb erforderlich, weil die Rechtsprechung bei Anlagen an Gewässern, die auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen, annimmt, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige die Sanierung durchführen muss und dann ein Ausgleich auf der Kostenebene zu suchen ist (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom Beschluss vom 23.08.2019 – Az.: 20 A 2095/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de – Rz.- 40 der Urteilsgründe)

1.4. Zu § 24 (Anpassungs- und Rückbaupflicht)

Es wird begrüßt, dass in § 24 Abs. 2 geregelt werden soll, dass die zuständige Wasserbehörde die Zulassung für eine Anlage widerrufen kann, wenn Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichen, um schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden.

In **§ 24 Abs. 5 (neu)** ist zusätzlich zu regeln, dass sich Grundstückseigentümer von Anlieger-Grundstücken an einem Gewässer an den Kosten der Anpassung von Anlagen beteiligen müssen, wenn der Gewässerunterhaltungspflichtige diese saniert und diese Anlagen (wie z. B. Ufermauern) auch dem Schutz der Anlieger-Grundstücke dienen (s.o. Ziffer 1.3.2).

Wir verweisen auch hier auf die **Regelung in § 75 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes Niedersachsen**.

Ein solcher Kostenerstattungsanspruch ist deshalb erforderlich, weil die Rechtsprechung bei Anlagen an Gewässern, die auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen, annimmt, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige die Sanierung durchführen muss und dann ein Ausgleich auf der Kostenebene zu suchen ist (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom Beschluss vom 23.08.2019 – Az.: 20 A 2095/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de – Rz.- 40 der Urteilsgründe)

1.5. Zu § 31 (Gewässerrandstreifen)

Mit den beabsichtigten Änderungen wird die Schutzfunktion des Gewässerrandstreifens (§ 38 WHG) zu stark beschnitten.

Diese ist kein nachhaltiger Gewässerschutz im Sinne des EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und ihrer nationalen Umsetzung in den §§ 6, 27 ff., 82 ff. WHG.

Gewässerrandstreifen dienen insbesondere dazu, Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in das Gewässerbett zu verhindern. Vor diesem Hintergrund kann es insbesondere keine Zustimmung finden,

dass in § 31 Abs. 1 LWG NRW für Gewässerrandstreifen im Außenbereich die heute in zutreffender Weise geregelte generelle **Bezugnahme auf Anlage 6, 7 und 8 der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung (OGewV) wegfallen soll, zumal in den benannten Anlagen der OGewV auch Stoffe wie unter anderem Ammonium-Stickstoff (Anlage 7), Nitrat (Anlage 8) und Pflanzenschutzmittel (Anlage 6 und Anlage 8) geregelt sind.** Insoweit wird zukünftig die Umsetzung der Rechtsvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG kaum möglich sein, weil gerade die OGewV der bundesrechtlichen sowie nationalen Umsetzung dieser EU-Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG dient. In diesem Zusammenhang möchten wir auch anmerken, dass darüber hinaus durch Grundwasserzuflüsse und **sog. Felddrainagen zusätzlich zum Eintrag über Erosion regelmäßig weitere Stoff-Einträge in die Gewässer zu verzeichnen sind. Vorgesehen ist nun jedoch nur das Kriterium Phosphor-Eintrag über Erosion heranzuziehen.**

Vor diesem Hintergrund **dient es ebenso nicht dem Gewässerschutz, wenn § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfes das Verbot zur Anwendung und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln gestrichen werden soll.**

Viele Gewässer im stark besiedelten NRW sind anthropogen überformt und weisen Defizite bei der allgemeinen Degradation auf. Deswegen kann die generelle Streichung des **§ 31 Abs. 4 (Gewässerrandstreifen im Innenbereich gemäß §§ 30, 34 BauGB in einer Breite von 5 m) keine Zustimmung finden.** Insoweit verbleibt dann der zuständigen Wasserbehörde nur noch die Regelungsmöglichkeit im Einzelfall gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hervorruft. In Anbetracht der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG dienen Gewässerrandstreifen insbesondere auch dazu, die europarechtlich vorgegebenen Ziele zur Verbesserung der Gewässergüte (§§ 27 bis 31 WHG) zu erreichen. **Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn Gewässerrandstreifen im Innenbereich abgeschafft werden. Denn ohne einen wenigstens 5 m breiten Gewässerrandstreifen hat ein Gewässer kaum noch Möglichkeiten für eine eigendynamische morphologische Gewässerentwicklung.**

Die vorgesehene Änderung, dass **Gewässerrandstreifen im Innenbereich** ausschließlich durch ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt werden können, führt zu Nutzungskonflikten zwischen Städtebau und Wasserwirtschaft. Das kann nicht im Sinne der Deregulierung sein.

Die Beibehaltung einer konkreten Breite des Gewässerrandstreifens für den Innenbereich, von der dann durch ordnungsbehördliche Verordnung abgewichen werden kann, ist nach unseren Erfahrungen wesentlich praktikabler.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber das Wasserhaushaltsgesetz im Jahr 2020 durch den **§ 38 a WHG** ergänzt hat. Hier wird geregelt werden, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseitig zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden muss. Hierdurch sollen erosionsbedingte Abschwemmungen insbesondere von Phosphor und Nitrat verhindert werden.

Die Anforderungen sollen zwar auf diesen Flächen unabhängig davon gelten, ob ein Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG vorhanden ist (BR-Drucksache 131/20, S. 8). Gleichwohl musste der § 38 a WHG im Rahmen der Änderung des Landeswassergesetzes Berücksichtigung finden, zumal auch bei dieser Regelung nicht zwischen Innen- und Außenbereich differenziert wird.

1.6. Zu § 35 Absatz (Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten)

Die geplante Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbotes in Wasserschutzgebieten wird abgelehnt.

Der Zweck der im LWG NRW getroffenen Regelung ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Qualität des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Rohwassers durch Nass- und Trockenabgrabungen. Dieser Schutzzweck darf nicht aufgeweicht oder gestrichen werden.

Der Schutz des Grundwassers und im Weiteren des Trinkwassers muss Vorrang haben. Auch steht die Streichung des Verbotes im Gegensatz zu der Novellierung in § 37 Abs. 2 LWG NRW.

Dort wird der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Vorrang vor allen anderen Entnahmemöglichkeiten eingeräumt. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung zu § 37 Abs. 2 LWG NRW zutreffend ausgeführt, dass *„die öffentliche Trinkwasserversorgung die grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung zusammen mit der geordneten Abwasserbeseitigung die Gesundheit der Bevölkerung sichert. Erst eine geordnete öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben die Lebensverhältnisse in eng besiedelten Gebieten ermöglicht, die in Deutschland für selbstverständlich gehalten werden.“*

Wenn auf der einen Seite der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Vorrang vor allen anderen Wasserentnahmemöglichkeiten eingeräumt wird, muss auch sichergestellt werden, dass das Grundwasser in den Wasserschutzgebieten sicher gefördert werden kann. Dem wäre nicht so, wenn das Verbot gestrichen wird. Auch das LANUV NRW sieht im Arbeitsblatt 39 Probleme hinsichtlich des Abbaus von schützenden Deckschichten für die Qualität des Grundwassers. Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass die Fläche der Wasserschutzgebiete im Vergleich zu der Gesamtfläche der Gemeinde sehr gering ist. Ein Bodenschatzgewinnungsverbot ist daher in diesem flächenmäßig kleinen Bereich vertretbar, da auf allen anderen Flächen weiterhin Bodenschätze gewonnen werden können.

In der Gesetzesbegründung wird zwar zu der Novellierung des § 35 LWG NRW aufgeführt, dass die in Erarbeitung befindliche, landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten wird.

Es ist aber dadurch nicht sichergestellt, dass das Bodenschatzgewinnungsverbot darin (wieder) aufgenommen wird, denn zum Gesetzesentwurf (unter A. Problem und Regelungsbedarf) wird eindeutig herausgestellt, dass die Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurückgenommen werden sollen.

1.7. Zu § 37 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

1.7.1 Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung

Die formulierte **Vorrangstellung für die öffentliche Wasserversorgung ist § 37 Abs. 2 des Entwurfes zu eng gesteckt**. Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sollen nur dann Vorrang vor anderen Wasserentnahmen haben, soweit diese die öffentliche Trinkwasserversorgung **und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen**.

Es wird daher vorgeschlagen, § 37 Abs. 2 wie folgt abzufassen:

„Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung haben dann Vorrang vor anderen Wasserentnahmen haben, soweit diese der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Erfüllung der Anforderungen auf der Grundlage der Bundes-Trinkwasserversorgung dienen.“

Diese Klarstellung ist deshalb erforderlich, damit eine öffentliche Wasserversorgung im Einklang mit der Bundes-Trinkwasserverordnung sichergestellt werden kann, denn die Bundes-Trinkwasserverordnung stellt die verbindlichen Maßgaben auf, die der Träger der Wasserversorgungspflicht zu erfüllen hat (§ 38 Abs. 1 LWG NRW).

Der **Zweck der Bundes-Trinkwasser-Verordnung** besteht darin, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, zu schützen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist (§ 1 TrinkV). Dabei beinhaltet der **Begriff „Trinkwasser“ gemäß § 3 Nr. 1 lit a TrinkV** jedwedes Wasser, welches zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken und insbesondere zu folgenden häuslichen Zwecken bestimmt ist: Körperpflege/–reinigung, Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen und Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

Unter Begriff „Trinkwasser“ fällt aber auch alles Wasser, das in einem **Lebensmittelbetrieb** verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b TrinkV).

Vor diesem Hintergrund muss die Versorgung mit Wasser für diese Lebensmittelbetriebe sicher gestellt sein.

Außerdem muss die **Löschwasserversorgung** sichergestellt sein, weil eine angemessene Löschwasserversorgung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW zur Wasserversorgungspflicht der Gemeinden gehört, soweit diese mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz dargeboten werden kann.

Insgesamt wird somit begrüßt, dass der **Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung** vor anderen Wasserbenutzungen **noch stärker im Gesetzestext herausgestellt wird**. Der Vorrang darf aber nicht nur auf die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung beschränkt werden, weil dieses den Vorgaben der Bundes-Trinkwasserverordnung nicht gerecht wird. Vielmehr muss der Vorrang immer dann eingreifen, wenn die Wassergewinnung im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann.

1.7.2 Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW (WasEG NRW)

Parallel dazu sollten im **Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG NRW)** die **Ausnahmetatbestände zurückgeführt werden, in denen bei einer Wasserentnahme kein Wasserentgelt zu zahlen ist**.

Hierzu gehört z. B. die **Befreiungen für den erlaubnisfreie Benutzungen** in den Fällen des **§ 26 WHG (Eigentümer- und Anliegergebrauch)** und **§ 46 WHG (Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers)**, die zurzeit in **§ 1 Abs. 2 Nr. 2 WasEG** geregelt ist.

Gleiches gilt für die Befreiung bei geförderten Wassermengen, die nicht mehr als 3.000 Kubikmeter/Jahr betragen oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 150 € nicht überschritten wird (**§ 1 Abs. 2 Nr. 3 WasEG**)

Ebenso ist die Freistellung von Wasserentnahmen, die zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen ist, nicht mehr als zeitgemäß anzusehen (**§ 1 Abs. 2 Nr. 10 WasEG**).

Insgesamt geht es darum, zu vermeiden, dass Wasserentnahmen zur Eigenversorgung immer weiter zunehmen, was sich auch wiederum **nachteilig auf die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und den Grundwasserstand und den Wasserstand in den Gewässern negativ auswirken kann**. Insoweit wäre die Zahlung eines Wasserentgeltes von 5 Cent pro Kubikmeter in diesen Fällen ein geeignetes Instrument, um den sparsamen und bewussten Umgang mit der Ressource Wasser zu erreichen und zu befördern sowie **einen „unkontrollierten Wettlauf bei der Ressource Wasser zu begrenzen**.

1.8. Zu § 44 (Beseitigung von Niederschlagswasser)

Es wird begrüßt, dass in § 44 Abs. 1 Satz 2 künftig wieder klargestellt werden soll, dass **öffentliche Mischwasserkanäle weiter betrieben werden können**. Dadurch wird der abwassertechnische Spielraum der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde bezogen auf den Einzelfall erweitert, wobei dadurch nicht ausgeschlossen ist, dass ein öffentliches Mischwasserkanalnetz auf ein öffentliches Trennkanalsystem umgestellt werden kann.

Es muss jedoch bedacht werden, dass Niederschlagswasser, insbesondere von öffentlichen Straßenflächen, erheblich verschmutzt sein kann, so dass es genauso sinnvoll sein kann, dieses erheblich oder stark verschmutzte Niederschlagswasser über öffentliche Mischwasserkanäle der Reinigung in einer Kläranlage zuzuführen. In solchen Fallgestaltungen muss auch berücksichtigt werden, dass die Niederschlagswassergebühr bei der Beseitigung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle stetig weiter ansteigen wird, wenn an immer mehr Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer Regenklärbecken mit Bodenfilter gebaut werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Mischwasserkanal weiterhin eine sinnvolle und umweltgerechte Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der technische und wirtschaftliche Aufwand nicht nur aus der Sicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zu betrachten ist. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass bei der Erneuerung eines öffentlichen Mischwasserkanals und der etwaigen Umstellung auf ein öffentliches Trennkanalsystem mit einem öffentlichen Schmutzwasser- und öffentlichen Regenwasserkanal auch für die betroffenen Grundstückseigentümer erhebliche Kosten dadurch entstehen, dass die Abwasserströme (Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits) bereits auf dem privaten Grundstück getrennt werden müssen. Hierdurch können durchaus Kosten von ca. 5000 bis 6000 € pro Grundstück entstehen, wenn zukünftig das Schmutzwasser- und Niederschlagswasser über zwei Hausanschlussleitungen dem öffentlichen Trennkanalsystem zugeführt werden muss. Auch unter diesem Blickwinkel der Belastung der Grundstückseigentümer muss es weiterhin möglich sein, dass ein sanierungsbedürftiger, öffentlicher Mischwasserkanal durch einen neuen, öffentlichen Mischwasserkanal ersetzt wird, um die Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer möglichst wenig finanziell zu belasten.

Wichtig ist, dass im konkreten Einzelfall ein abwassertechnischer Spielraum für die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde besteht. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine ortsnahe Regenwasser- versickerung z. B. wegen hoher Grundwasserstände nicht in Betracht kommt oder aber ein Entwässerungsgebiet von öffentlichen Mischwasserkanälen umgeben ist und eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer nicht möglich ist, weil dieses nicht vorhanden ist.

Unabhängig davon macht die ortsnahe Regenwasserbeseitigung jedenfalls dann Sinn, wenn keine Behandlungspflicht für das Niederschlagswasser besteht, weil die ortsnahe Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser auch in den kommenden Jahren zur Resistenzsteigerung der Städte und Gemeinden insbesondere durch Einwirkungen von Hitze und langen Trockenwetterperioden wichtig sein wird.

1.9. Zu § 52 (Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts)

1.9.1 Zu § 52 Abs. 2 LWG NRW

Die in § 52 Abs. 2 vorgesehene Klarstellung kann nachvollzogen werden. Sie offenbart aber zugleich, welche unnötigen Rechtsrisiken mit der Schaffung des § 52 Abs. 2 LWG NRW hervorgerufen worden sind.

1.9.2. Zu § 52 Abs. 3 (neu)

In § 52 Abs. 3 ist folgende neue Regelung aufzunehmen:

„Erfolgt durch abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinden im Sinne des § 46 dieses Gesetzes eine Zusammenarbeit auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen, so werden Leistungen im Sinne des § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG erbracht“.

§ 52 Abs. 3 ist neu und zur Klarstellung in das LWG NRW aufzunehmen.

Durch die Regelung in § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) soll sichergestellt werden, dass **öffentliche Dienstleistungen (hier: die hoheitliche Abwasserbeseitigung) nicht der Umsatzsteuer unterliegen, weil dieses für die Bürgerinnen und Bürger zu einer weiteren Belastung bei den Abwassergebühren führen würde.** Zum Schutz der gebührenzahlenden Bürgerinnen und Bürger muss deshalb **landesgesetzlich explizit klar gestellt werden, dass die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i. V. m. § 46 LWG NRW) jedenfalls den Tatbestand des § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt.** Gemäß § 2 b Abs. 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG gilt dieses nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen gemäß § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG nicht vor, wenn die **Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (hier: § 56 WHG i. V. m. § 46 LWG NRW) nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.** Dieses ist bei der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht der Fall. Dieses muss in dem § 52 Abs. 3 (neu) ausdrücklich für die Finanzbehörden klargestellt werden.

Die vorstehende Regelung sichert insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der hoheitlichen Abwasserbeseitigung zwischen den Städten und Gemeinden nachhaltig **ab und dokumentiert zugleich das Anliegen der Landesregierung und des Landes NRW die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken und zu fördern.** Zudem erfordert die sehr restriktive Auslegung des § 2 b UStG durch das Bundesfinanzministeriums in den Jahren 2019 und 2020 die landesgesetzliche Klarstellung, weil anderenfalls die interkommunale Zusammenarbeit wegen der ständigen Befürchtung, dass die Umsatzsteuerpflicht ausgelöst wird, unnötig behindert wird oder sogar dazu führt, dass eine sinnvolle, interkommunale Zusammenarbeit verworfen wird.

Dieses dient in keiner Weise der effizienten Erfüllung der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht und der verträglichen Entwicklung der Abwassergebühren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

1.10. Zu § 54 LWG NRW (Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung)

Es wird als erforderlich angesehen, in **§ 54 Satz 4 (neu)** eine Regelung zur Anerkennung von Wasserschwindmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr aufzunehmen.

Hierdurch könnte **der Personal- und Sachaufwand im Rahmen der Bearbeitung derartiger Anträge bei den Städten und Gemeinden vermindert werden,** nachdem das OVG NRW (Beschluss vom 03.12.2012 – Az.: 9 A 2646/11 -) eine **Bagatellgrenze** (von ursprünglich bis zu 15 Kubikmetern/Jahr) für unzulässig erklärt hat.

Leider werden seit dem **Wegfall der Bagatellgrenze** Jahr für Jahr **immer mehr Anträge auf Anerkennung von Wasserschwindmengen gestellt.** Es ist keine Seltenheit, dass die Anzahl der Anträge auf Wasserschwindmengen von ursprünglich 200 Anträgen pro Jahr auf 1200 Anträge zugenommen haben.

Vor diesem Hintergrund ist eine **pauschale Abzugs-Regelung mit einer gleichzeitigen Kappungsgrenze sinnvoll.**

In einem **§ 54 Satz 4 LWG NRW (neu)** sollte deshalb geregelt werden:

„ Für Wasser, welches der öffentlich Abwasseranlage nicht zugeleitet wird, kann die Gemeinde bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes (Frischwasser = Schmutzwasser) die jährliche Wasserverbrauchsmenge für alle Gebührenpflichtigen um bis zu 10 % bezogen auf Wasserschwindmengen kürzen, jedoch nicht mehr als für 50 Kubikmeter/Jahr (365) Tage; höhere Wasserschwindmengen sind gegenüber der Gemeinde dem Grund und der Höhe nachprüfbar nachzuweisen.“

Diese vorstehende Regelung ist dabei zu verstehen, dass bei jedem gebührenpflichtigen Anschlussnehmer die Anerkennung von Wasserschwindmengen pauschal erfolgt, so dass insoweit eine Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen sichergestellt ist und alle Gebührenpflichtigen wiederum diese pauschale Anerkennung solidarisch tragen. Durch die Regelung würde aber die Vielzahl der Anträge auf Wasserschwindmengen nicht mehr gestellt werden müssen, weil den Personal- und Sachaufwand erheblich vermindern würde.

1.11. Zu § 57 (Anzeigen und Genehmigung von Abwasseranlagen)

Die in § 57 Abs. 2 enthaltene Klarstellung ist grundsätzlich nachvollziehbar, weil dadurch den europäischen Rechtsvorgaben Rechnung getragen werden soll. Insoweit beinhaltet auch die 9. Änderung der Bundes-Abwasserverordnung eine Ergänzung, die am 07.03.2020 in Kraft getreten ist.

Gleichwohl schlagen wir vor, dass in **§ 46 Abs. 2 LWG NRW in einer neuen Nr. 4 klargestellt wird**, dass die Gemeinde in einer Satzung festlegen kann, **in welchen grundsätzlichen Zeitabständen der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt von abflusslosen Gruben entsorgt werden muss.**

1.12. Zu § 58 (Einleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen)

Der in § 58 Abs. 1 **vorgesehene Wegfall der Genehmigungspflicht** für die **Einleitung von Stoffen** im Sinne des § 55 Abs. 3 WHG, **die kein Abwasser sind**, in öffentliche und private Abwasseranlagen findet unter dem Blickwinkel des Gewässerschutzes und des Schutzes der öffentlichen Abwasseranlage keine Zustimmung.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen betrifft in der Regel **flüssige Abfälle**. Die Prüfung aus § 55 Abs. 3 WHG, ob die Entsorgung mit Abwasser umweltverträglicher ist als die Entsorgung als Abfall und ob wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, ist umfangreich. Hinzukommt, dass die flüssigen Stoffe in der Regel nicht ungefährlich sind. Diese Prüfung lediglich einer Anzeigepflicht zu unterwerfen ist unangemessen. Insbesondere mit einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung ist Rechtssicherheit für den Antragsteller gegeben und die Prüfung der umweltverträglichen Einleitung mit entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt. Auch ist die Notwendigkeit der Behörde, bei der Einleitung von in der Regel problematischen Stoffen erst noch die Genehmigungspflicht mit einer entsprechenden Begründung anzuordnen, ist nicht nachvollziehbar und mit dem Schutz der Gewässer nicht vereinbar. Mit der hiermit auch verbundenen Verfahrensverzögerung ist auch dem Einleitenden nicht gedient.

In der Praxis sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen flüssige Stoffe, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (= Bundesabfallgesetz) sind, kostengünstig über das öffentliche Kanalnetz entsorgt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund hatte die Genehmigungspflicht der zuständigen Wasserbehörde eine wichtige Funktion. Die Reduzierung auf eine schlichte Anzeige wird damit dem Gewässerschutz und dem Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen nicht gerecht.

Gleiches gilt für die **Streichung des § 58 Abs. 2**, wonach die zuständige Wasserbehörde ermächtigt ist, im Einzelfall für das Einleiten von Abwasser, das keiner Genehmigungspflicht nach dem §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, eine Genehmigungspflicht festzustellen und den Einleiter aufzufordern, eine Genehmigung zu beantragen, wenn durch die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine schädliche Gewässerveränderung zu besorgen ist. Hierdurch wird der zuständigen Wasserbehörde ein Instrument zu einem effektiven Gewässerschutz genommen.

1.13. Zu § 59 (Selbstüberwachung von Abwassereinleitung und Abwasseranlagen)

Die in § 59 Abs. 2 vorgesehenen Streichungen tragen dem Gewässerschutz und dem Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen nicht Rechnung. Die Neuregelung erhöht außerdem den Verwaltungsaufwand. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen, ist eine regelmäßige Kontrolle der Aufzeichnungen nötig. Dieses wäre durch die Änderung nur durch eine kontinuierliche Anforderung der Daten seitens der Behörde möglich.

1.14. Zu § 63 LWG NRW (Gewässerunterhaltung durch Dritte)

§ 63 Abs. 1 LWG NRW sollte zur Klarstellung wie folgt textlich abgefasst werden:

„Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Behörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen als den in § 62 LWG NRW genannten Pflichtenträgern übernommen werden.“

Hierdurch würde ersichtlich, dass unter den Begriff des Dritten nicht die in § 62 Abs. 3 ff. LWG NRW genannten möglichen Pflichtenträger gemeint sind.

1.15. Zu § 64 (Umlage des Unterhaltungsaufwandes)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Begriff **„versiegelte“ Fläche** durch den Begriff **„befestigte Fläche“** ersetzt wird, weil es bei der Kostenverteilung bezogen auf die Gewässerunterhaltung darum geht, dass befestigte Flächen im Gegensatz zu originären Flächen mit natürlicher Bodenbeschaffenheit einen erhöhten Kostenaufwand tragen sollen. Der Begriff **„befestigte“ Fläche** ist deshalb zielgenauer als der Begriff der **„versiegelten“ Fläche**.

Wir schlagen ergänzend vor in **§ 64 Abs. 1** einen **Satz 9 (neu)** aufzunehmen, welcher folgenden Wortlaut haben sollte:

„Die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Einheitsgebühr für mehrere Gewässer auf einem Gebiet einer Anliegergemeinde ist zulässig.“

Mit der vorstehenden Regelung würde der **Personal-, Verwaltungs- und Kostenaufwand** für die Gemeinden **erheblich reduziert**, weil die Bezugnahme auf das jeweilige, seitliche Einzugsgebiet eines Gewässers und die Zuständigkeit von mehreren Wasser- und Bodenverbänden auf einem Gemeindegebiet in der Praxis dazu führt, dass für jedes Gewässer und jedes Wasser- und Bodenverbandsgebiet eine separate Gewässerunterhaltungsgebühr kalkuliert und erhoben werden muss. Dieser erhebliche Personal- und Sachaufwand ist ein zentraler Grund dafür, dass viele Städte und Gemeinden mit der Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW sehr zurückhaltend sind.

Der Vorteil einer Gewässerunterhaltungs-Einheitsgebühr besteht auch darin, dass für alle Grundstücke die gleichen Gebührensätze gelten. Die Neuregelung in § 64 Abs. 1 Satz 9 (neu) würde für denjenigen Städte und Gemeinde Recht Klarheit schaffen, die bereits heute eine Gewässerunterhaltungs-Einheitsgebühr für alle Grundstücke in seitlichen Einzugsgebieten von Gewässern im Gemeindegebiet erheben und damit bislang sehr gute Erfahrungen gemacht haben.

Die Regelung ist außerdem nur als Möglichkeit und nicht als Pflicht zur Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Einheitsgebühr anzusehen.

1.16. Zu 73 (Vorkaufsrecht)

Es findet keine Zustimmung, dass in § 73 Abs. 5 geregelt werden soll, dass der § 99 a des Wasserhaushaltsgesetzes nicht angewendet wird, denn der Anwendungsbereich des § 99 a WHG erstreckt sich auf den Innen- und Außenbereich, während das Vorkaufsrecht in § 73 LWG NRW lediglich für Grundstücke im Außenbereich gilt (§ 73 Abs. 1 Satz 5 LWG NRW).

Die **Flächenverfügbarkeit ist eines der größten Hindernisse** bei der Umsetzung der EU-WRRL 2000/60/EG und der Erreichung des guten ökologischen Zustands. Dieses Instrument wurde im Rahmen des LWG NRW 2016 eingeführt, um den Gewässerentwicklern bzw. den Hochwasserschützern die Möglichkeit zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG WRRL bzw. der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG zu ermöglichen.

Eine Änderung der Regelung des Vorkaufsrechtes wird deshalb abgelehnt. Zudem wird der Vorrang von Kooperationen als nicht förderlich für den Gewässerschutz gesehen.

1.17. Zu § 79 LWG NRW (Umlage)

In § 79 Satz 4 LWG NRW muss klargestellt werden, dass **zu dem umlagefähigen Aufwand** bei der dort geregelten **Hochwasserschutzgebühr** der Städte und Gemeinden **auch die Ersterrichtung von Hochwasserschutzanlagen jedweder Art (§ 77 Satz 3 LWG NRW) gehört.**

Diese Ergänzung ist wichtig, weil im Regelfall nur eine Landesförderung in Höhe von bis zu 80 % bei der Ersterrichtung von Hochwasserschutzanlagen erfolgt. Auch der verbleibende Eigenanteil muss durch die Gemeinde umgelegt werden können. Durch die Verortung in § 79 Satz 4 LWG NRW wird klargestellt, dass dieses dann gelten soll, **wenn die Gemeinde eine Hochwasserschutzgebühr gemäß § 79 Satz 4 LWG NRW erhebt.**

§ 79 Satz 4 LWG NRW ist demnach wie folgt zu ergänzen:

„Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 78 Abs. 2 unterhaltungspflichtig sind, können sie den ihnen entstehenden Aufwand zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 78 Absatz 2 und 3 als Gebühren entsprechend den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf Grundlage einer Satzung umlegen, wobei zu dem umlagefähigen Aufwand zusätzlich die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen gehört“.

1.18. Zu § 83 (Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten)

Grundlage des Hochwasserschutzes ist der natürliche Rückhalt in der Fläche, im Fluss und in den Überschwemmungsgebieten. Die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet auch für rückgewinnbare Flächen ist ein wichtiges Instrument zur langfristigen hochwasserkonformen Flächennutzung. Die Streichung dieser Festsetzungsmöglichkeit erhöht den ohnehin hohen Nutzungsdruck auf das gewässernahe Umfeld und angrenzende (potenzielle) Überschwemmungsbereiche.

Eine Änderung der Regelung der vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten wird gerade auch im Hinblick auf die Zunahme von Starkregen und Sturzfluten deshalb abgelehnt.

1.19. Zu § 107 (Gewässerausbauverfahren)

Die geplante Neuregelung in § 107 Abs. 2 wird begrüßt, wonach die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass u. a. die Umsetzung von Maßnahmen, die einem Planfeststellungsbeschluss festgelegt wurden sind auch dadurch verzögert werden kann, dass vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren im Anschluss an einer öffentliche Ausschreibung eingeleitet werden. Dieses kann zu Zeitverlusten bei der bautechnischen Umsetzung von planfestgestellten Maßnahmen führen.

1.20 Zu § 110 (Bauordnungsrechtliche Anforderungen)

Die Einschränkung der Prüfung baurechtlicher Voraussetzungen bei der Genehmigung von Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 110 Abs. 1 LWG-Entwurf) ist sachgerecht, weil ansonsten der Prüfungsumfang bei der wasserrechtlichen (Ausnahme-)Genehmigung einer baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Anlage höher wäre, als im baurechtlichen Verfahren.

1.21 Zu § 123 (Bußgeldvorschriften)

Die Regelung in § 123 Abs. 4 wird ausdrücklich begrüßt.

Es muss wieder im Landeswassergesetz klargestellt werden, dass in den Abwassersatzungen der Gemeinden für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen Geldbußen mit bis zu 50.000 Euro festgelegt werden können. Eine solche Befugnis war in dem am 16.07.2016 geänderten LWG NRW nicht mehr enthalten.

Deshalb konnte die mögliche Höhe der Geldbuße nur aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG entnommen werden. Hiernach war ein Bußgeld von lediglich 1.000 € möglich. Ein höheres Bußgeld konnte nicht festgesetzt werden, weil der § 161 a LWG NRW a.F. (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

Ein Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 € trägt aber insbesondere bei satzungswidrigen Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht dem Tatbestand Rechnung, dass der Anschlussnehmer durch die bewusste satzungswidrige Einleitung erheblich mehr Geld als 1.000 € einsparen kann.

2. Zu Art. 2 (Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser)

Die Änderung ist nachvollziehbar.

3. Zu Art. 3 (Änderung der Kommunalabwasserverordnung)

Die Änderung ist nachvollziehbar, weil eine Bezugnahme auf § 57 WHG erfolgen muss.

Wir bitten darum, unsere Anregungen zu berücksichtigen und stehen für ein vertiefendes Fachgespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen